

38.) M a n d a t,

die Aufhebung des Schuldturms-Processes betreffend;

vom 15ten Juni 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

haben für angemessen erachtet, wegen Abschaffung des, seit einiger Zeit, wieder öfterer zur Anwendung gebrachten Schuldturms-Processes, hiermit Folgendes zu verfügen:

Das Verfahren gegen Schuldner im Wege des Schuldturms-Processes soll künftig nicht mehr Statt finden, und werden daher alle, diesen Gegenstand betreffende, in den nachverzeichneten ältern, theils in Unsern alten Erblanden, theils in Unserm Markgrafthume Oberlausiß, zum Theil auch in beiden Landesheilen gültigen Gesetzen, in der 22ten Constitution des Isten Theils vom Jahre 1572., in der Oberlausißer Landes- und Polizei-Ordnung vom Jahre 1582. Art. „Von denen, die nicht zu zahlen haben“, im Torgauischen Ausschreiben vom Jahre 1583., in der Erledigung der Landesgebühren von den Jahren 1612 und 1661. Tit. von Justitiensachen, in der alten und erläuterten Proceßordnung, Tit. 52., in den Banqueroutic-Mandaten vom 7ten Januar 1724. §. 13., vom 5ten Juni 1726. §. 13. und in den geschärften Banqueroutic-Mandaten vom 20sten December 1766. und 2ten August 1783. §. 13. enthaltene Vorschriften hiermit aufgehoben, dergestalt, daß auch diejenigen Personen, welche sich etwa zur Zeit der Publication dieses Mandats in Schuldturmschaft befanden, derselben ohne Weiteres entlassen werden sollen. Es bleibt jedoch, wie sich von selbst versteht, den Gläubigern unbenommen, ihre Forderungsrechte auf anderem gesetzlichen Wege zu verfolgen und geltend zu machen.

Dagegen hat es bei den, in strafrechtlicher Beziehung, wegen des betrüglichen und leichtsinnigen Aufborgens, in den Nechten enthaltenen Bestimmungen allenthalben sein Verbleiben.